

## Satzung

der Ortsgemeinde Spay über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz  
nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung

vom 04.05.1990

Der Ortsgemeinderat Spay hat am 22.03.90 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

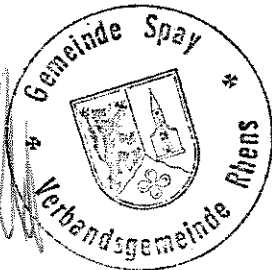
### § 1

Unter Zugrundelegung des vom Hundertsatzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag gemäß § 45 Abs. 4 Landesbauordnung zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Ablösung der Stellplatzpflicht) für das gesamte Gemeindegebiet auf 3.500,00 DM festgesetzt.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

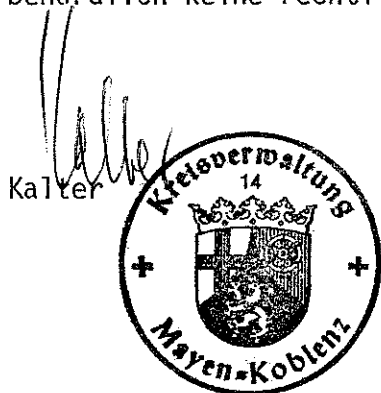
Spay, den 04.05.1990



Volk  
Ortsbürgermeister

23.04.1990

Gegen die vorstehende Satzung über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung der Ortsgemeinde Spay werden aufsichtsbehördlich keine rechtlichen Bedenken erhoben (§ 24 Abs. 2 GemO).



Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Verbandsgemeindeverwaltung Rhens, 04.05.1990  
Im Namen der Ortsgemeinde Spay

(Brunnhübner)  
Bürgermeister

